

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 1. Dezember 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-108)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-111)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Studiengang Biomedizin wird von der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

(2) ¹Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden einerseits medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Anwendungsbereich der gesamten Medizin zu vermitteln und sie andererseits dazu zu befähigen, moderne molekularmedizinische Methoden kompetent anzuwenden. ²Durch die Ausbildung erwerben die Studierenden die für eine Tätigkeit in der Forschung erforderlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Biomedizin. ³Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein begrenztes biomedizinisches Problem in einer definierten Frist mit vorgegebenen wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung weitgehend selbstständig bearbeiten und darstellen können.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der biomedizinischen Forschung überblickt und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden der Biomedizin anzuwenden. ²Sie stellt im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudienmodells einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bereitet auf ein sich anschließende Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der reguläre Studienbeginn des Bachelor-Studiengangs Biomedizin erfolgt ausschließlich im jeweiligen Wintersemester eines Studienjahrs.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	113	
Modulbereich Biologie		20
Modulbereich Chemie		12
Modulbereich Physik		10
Modulbereich Mathematik/Statistik		5

Modulbereich Biochemie		21
Modulbereich Anatomie		10
Modulbereich Physiologie		10
Modulbereich Pharmakologie und Toxikologie		7
Modulbereich Mikrobiologie, Virologie, Immunologie		5
Modulbereich Pathologie		3
Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum		10
Wahlpflichtbereich	35	
Wahlpflichtbereich I		5
Wahlpflichtbereich II		5
Wahlpflichtbereich III		10
Wahlpflichtbereich IV		15
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	12	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungsatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen.

(4) Der Bachelor-Studiengang Biomedizin hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden sehr gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern und gute Englischkenntnisse auf Abiturniveau dringend empfohlen. ³Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 ASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Biomedizin zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengang Biomedizin erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ³Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Biomedizin führt. ⁴Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden drei vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und drei vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens vier Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens je eine oder einer aus der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultät für Biologie. ²Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll Professor oder Professorin sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, einzelne Aufgaben, insbesondere im Bereich der Studienorganisation und -koordination, auf den Studiendekan oder die Studiendekanin und gegebenenfalls die unterstützende Studienkommission sowie das Studienkoordinationsbüro zu delegieren.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten,

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Biomedizin sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die beteiligten Fakultäten geben die aktuellen Modulbeschreibungen in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien bekannt. ²Der Prüfungsausschuss Biomedizin, bzw. die von ihm nach § 7 Abs. 4 beauftragte Studienkoordination, gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind zudem in § 7 ASPO geregelt.

(2) ¹Sind mehrere Prüfungsformen für die studienbegleitende Erfolgsüberprüfung eines Moduls in der Anlage SFB angegeben oder besteht die Erfolgsüberprüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Prüfungsleistungen (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben), so ist dies im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. ²Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese bis maximal vier Wochen vor dem Klausurtermin vom Dozenten oder der Dozentin durch eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung ersetzt werden, sofern in der Anlage SFB eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgs-

überprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht. ⁴Ist eine Prüfung verpflichtend in einer Fremdsprache abzulegen, so ist dies in der Anlage SFB anzugeben.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(6) ¹Neben den in den SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB geregelt.

²Die Teilnahme an diesen zusätzlichen Leistungen ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen.

³Die freiwilligen Leistungen werden in folgender Form angeboten:

- a) Testat (ca. 15 Min.) oder
- b) Protokoll (ca. 1-2 S.) oder
- c) Referat (ca. 20-30 Min.) oder
- d) Mündliche Gruppenprüfung mit bis zu sechs Personen (ca. 20-30 Min./Person) oder
- e) Übungsaufgaben, insbesondere als fallbasiertes Training („CaseTrain“); die Aufgaben werden entweder lehrveranstaltungsbegleitend absolviert (Vorbereitung im Rahmen der Lehrveranstaltung, Bearbeitung der Aufgaben ca. 10-15 Stunden) oder lehrveranstaltungsergänzend (Vorbereitung im Selbststudium, Bearbeitung der Aufgaben ca. 1-2 Stunden) (Arbeitsaufwand insgesamt ca. 10-15 Stunden).

⁴Die freiwillige Leistung wird jeweils entweder in benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis d)) oder in nicht benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis e)) angeboten; § 29 Abs. 1 und 2 ASPO finden entsprechende Anwendung.

⁵Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. ⁶Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Verhältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet. ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 29 Abs. 2 ASPO möglichen Note entsprechen, ist diejenige gemäß § 29 Abs. 2 ASPO mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

⁸Wird die freiwillige Leistung in unbenoteter Form absolviert, so verbessert diese die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung um 0,3 auf die nächst bessere Zwischennote gemäß § 29 Abs. 2 ASPO; die Note 0,7 kann hierdurch nicht erreicht werden.

⁹Eine freiwillige Leistung kann nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde.

¹⁰Freiwillige Leistungen können nur mit der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung des Semesters verrechnet werden, in dem die freiwillige Leistung absolviert wurde; § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. ¹¹Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer späteren Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgsüberprüfung Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden.

¹²Der Dozent/die Dozentin legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist und ob die Leistung in benoteter oder unbenoteter Form angeboten wird und gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise be-

kannt; wird die freiwillige Leistung in der Form des Satz 3 Buchst. e) angeboten, ist zudem die genaue Ausgestaltung der Übungsaufgaben festzulegen.

¹³Die Festlegungen gemäß Satz 12 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) Ein Rücktritt von angemeldeten Prüfungen ist nach Maßgabe der Regelungen des § 27 Abs. 1 und 2 ASPO möglich.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der

entsprechenden Nachweise erforderlich. ³Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Dieses Bestimmungsrecht kann von dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen, Gutachter der Abschlussarbeit oder die Prüfenden übertragen werden. ³Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 3 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Biomedizin mindestens 100 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffende Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen, Details hierzu werden über Hinweise zur Anfertigung der Abschlussarbeit geregelt, die elektronisch verfügbar gemacht und gegebenenfalls aktualisiert werden.

(2) ¹Ist der Betreuer oder die Betreuerin zwar prüfungsberechtigtes Mitglied einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten, aber selbst nicht am Studiengang beteiligt, so bestellt der Prüfungsausschuss diesen Betreuer oder diese Betreuerin in der Regel zum Gutachter oder zur Gutachterin der Abschlussarbeit. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall einen am Studiengang beteiligten Hochschulprüfer oder eine Hochschulprüferin als zweiten Gutachter oder als zweite Gutachterin bestellen. ³§ 23 Abs. 11 Sätze 4 bis 6 ASPO gelten in diesem Fall entsprechend.

(3) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Biomedizin ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹In den Unterbereichen des Pflichtbereichs werden außer im Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum, Unterbereichsnoten aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Die Note des Pflichtbereichs wird anschließend aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs gebildet. ³Im Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, dieser Unterbereich geht nicht in die Notenberechnung ein.

(2) ¹In den Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs werden die Unterbereichsnoten aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Dabei werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird anschließend aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs gebildet.

(3) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

(4) Das Modul Abschlussarbeit geht mit dem doppelten Gewicht der ECTS-Punkte in die Notenberechnung ein.

(5) Die Gesamtnote wird anschließend mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichsnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	113			103/162
Modulbereich Biologie		20	20/103	
Modulbereich Chemie		12	12/103	
Modulbereich Physik		10	10/103	
Modulbereich Mathematik/Statistik		5	5/103	
Modulbereich Biochemie		21	21/103	
Modulbereich Anatomie		10	10/103	
Modulbereich Physiologie		10	10/103	
Modulbereich Pharmakologie und Toxikologie		7	7/103	
Modulbereich Mikrobiologie, Virologie, Immunologie		5	5/103	
Modulbereich Pathologie		3	3/103	
Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum		10	0/103	
Wahlpflichtbereich	35			35/162
Wahlpflichtbereich I		5	5/35	
Wahlpflichtbereich II		5	5/35	
Wahlpflichtbereich III		10	10/35	
Wahlpflichtbereich IV		15	15/35	
Schlüsselqualifikationsbereich	20			0/162
Fachspezifische Schlüsselqualifikation		15	0/20	

nen				
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	0/20	
Abschlussarbeit	12			24/162
<i>gesamt</i>	180			

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO kann die Übergabe der Bachelor-Urkunden auf Beschluss des Prüfungsausschusses im Rahmen einer akademischen Feier erfolgen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biomedizin, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät und Fakultät für Biologie)

Stand: 2013-07-12

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, VL = Vorleistungen

Anmerkungen:

Falls nicht anders angegeben, ist die **Prüfungssprache** Deutsch.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Mehrfach aufgeführte Module und Teilmodule können nur **einmal** in das Studienfach eingebracht werden.

In den von der Fakultät für Biologie im Modulbereich Biologie angebotenen Modulen können zu den Modulprüfungen zusätzlich freiwillige Leistungen erbracht werden, die als Bonus-Leistungen angerechnet werden können (nach Maßgabe des § 11 FSB).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (113 ECTS-Punkte)											
Modulbereich Biologie (20 ECTS-Punkte)											
07-ZEOR G/-1	2013-WS	Grundlagen der Biologie - Von der Zelle zum Organismus	V+V +V+ Ü	7	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		<i>Basics of Biology - From Cells to Organisms</i>									
07-	2013-WS	Physiologie der Organismen	VVV	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PHYORG/-1		<i>Physiology of Organisms</i>	+ Ü								
07-GENEU/-1	2013-WS	Genetik und Neurobiologie	V + Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		<i>Genetics and Neurobiology</i>									
07-3A3E BIOTI/-1	2013-WS	Entwicklungsbiologie der Tiere	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		<i>Developmental Biology of Animals</i>									
Modulbereich Chemie (12 ECTS-Punkte)											
08-CH-BM	2010-WS	Grundlagen der Chemie für Studierende der Biomedizin		8	2						
		<i>General chemistry for students of biomedicine</i>									
08-AC-NF-1	2010-WS	Allgemeine und Anorganische Chemie für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Biologie	V	3	1	Gilt nur für ASQ-Pool:	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Introduction to Inorganic Chemistry for Students of Biology, Medicine and Dentistry</i>									
08-IOC-1	2010-WS	Organische Chemie für Studierende der Medizin, Biomedizin, Zahnmedizin, Ingenieur- und Naturwissenschaften	V	3	1	Gilt nur für ASQ-Pool:	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Organic Chemistry for students of medicine, biomedicine, dental medicine, engineering and natural science</i>									
08-CH-BMP-1	2010-WS	Chemisches Praktikum für Studierende der Biomedizin	P	2	1		B/NB	Prüfungsgespräche (Vortestate/Nachtestate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll: ca. 2-5 Seiten		08-AC-NF-1 oder 08-IOC-1	Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Practical chemistry course for students of biomedicine</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-OC-BM	2010-WS	Organische Chemie 2 für Studierende der Biomedizin		4	1						
		<i>Organic Chemistry 2 for students of biomedicine</i>									
08-OC-Bio-2	2010-WS	Organische Chemie 2 für Studierende der Biologie	V	4	1		NUM	a) 1-3 Klausuren (wenn 1 Klausur: ca. 90 Min, 2 Klausuren: je 60 oder 90 Min, 3 Klausuren: je 60 Min) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) Mündliche Gruppenprüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Organic Chemistry 2 for students of biology</i>									
Modulbereich Physik (10 ECTS-Punkte)											
11-EFNF/-1	2007-WS	Einführung in die Physik für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	V+V	7	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
		<i>Introduction to physics for students of non-physics-related minor subjects</i>									
11-PFNF/-1	2007-WS	Physikalisches Nebenfachpraktikum für Studierende eines physikfernen Nebenfachs	P	3	1		B/NB	Mündlicher Test während des Versuchs (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Practical course physics for students of non-physics-related minor subjects</i>									
Modulbereich Mathematik/Statistik (5 ECTS-Punkte)											
10-M-STAB	2011-SS	Statistik für Studierende der Naturwissenschaften und Biomedizin	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (90-120 Min.)	Deutsch, mit Einverständnis		VL: ⁴

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
/-1		<i>Statistics for students of natural sciences and biomedicine</i>							nis des/der Prüfenden auch Englisch		
Modulbereich Biochemie (21 ECTS-Punkte)											
03-98-BCH/-1	2009-WS	Grundlagen der Biochemie und Molekularbiologie	V+S +Ü	11	2		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und 2 Referate (je ca. 10 Min.) Gewichtung: Klausur oder mündliche Prüfung jeweils 75 %, Referat jeweils 12,5 %			VL: ⁴
		<i>Basic Biochemistry and Molecular Biology</i>									
03-98-BCHF/-1	2009-WS	Biochemie und Molekularbiologie für Fortgeschrittene	V+S +Ü	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-10 Seiten) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-10 Seiten) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) und			VL: regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Advanced Biochemistry and Molecular Biology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Protokoll (5-10 Seiten) Gewichtung: Klausur oder mündliche Prüfung jeweils 50 %, Referat jeweils 25 %, Protokoll jeweils 25 %			
Modulbereich Anatomie (10 ECTS-Punkte)											
03-98-ANA	2013-WS	Anatomie und Histologie für Biomediziner		10	2						
		<i>Anatomy and Histology</i>									
03-98-ANA-1	2013-WS	Anatomie und Zellbiologie	S+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 -90 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Prüfungsturnus: jährlich, WS VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Anatomy and Cell Biology</i>									
03-98-ANA-2	2013-WS	Histologie	S+V +P	5	1		NUM	a) 2 Klausuren (je ca. 60 Min., (Gewichtung 1:2) oder b) 2 mündliche Einzelprüfungen (ca. 20 Min., (Gewichtung 1:2)			Prüfungsturnus: jährlich, SS VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Histology</i>									
Modulbereich Physiologie (10 ECTS-Punkte)											
03-98-PHY/-1	2009-WS	Physiologie d. Menschen 1+2	V+V +Ü+ Ü	10	2		NUM	2 Klausuren (je ca. 60 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Human Physiology 1+2</i>									
Modulbereich Pharmakologie und Toxikologie (7 ECTS-Punkte)											
03-98-APT/-1	2009-WS	Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	V+S	7	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca.			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Pharmacology and Toxicology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
Modulbereich Mikrobiologie, Virologie, Immunologie (5 ECTS-Punkte)											
03-98-MVI/-1	2009-WS	Allgemeine Mikrobiologie, Virologie, Immunologie	V+V +V	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
		<i>General Microbiology, Virology, Immunology</i>									
Modulbereich Pathologie (3 ECTS-Punkte)											
03-98-APA/-1	2009-WS	Allgemeine Pathologie	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 30 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. drei Personen, je ca. 20 Min.) und Referat (ca. 10 Min.)			
		<i>Pathology</i>									
Modulbereich Fortgeschrittenen Praktikum (10 ECTS-Punkte)											
03-98-	2009-WS	Projektarbeit im Forschungslabor	R	10	1		B/NB	Protokoll (10-15			VL: Regelmäßige

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IPP/-1		<i>Project work in research laboratory</i>						Seiten) und Referat (ca. 15 Min.)			Teilnahme ² Genehmigung der Projektarbeit durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt
Wahlpflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Wahlpflichtbereich I (5 ECTS-Punkte)											
03-98-PZB/-1	2009-WS	Zellbiologie	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Cell Biology</i>									
03-98-PGH/-1	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik	P+V+Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Introduction to genetics and human genetics</i>									
Wahlpflichtbereich II (5 ECTS-Punkte)											
07-BI/-1	2013-WS	Einführung in die Bioinformatik	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Minuten) und/oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung			
		<i>Introduction to bioinformatics</i>									
03-98-RVZ/-1	2009-WS	Einführung in aktuelle Methoden der experimentellen Biomedizin	V+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Introduction to methods in experimental biomedicine</i>									
03-98-PZB	2009-WS	Zellbiologie	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Cell Biology</i>									
03-98-PGH/-1	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik	P+V+Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Introduction to genetics and human genetics</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98-PGN/-1	2009-WS	Grundlagen Neurobiologie für Biomediziner	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Introductory Neurobiology for students of biomedicine</i>									
Wahlpflichtbereich III (10 ECTS-Punkte)											
03-98-PMIM/-1	2013-WS	Praktikum Mikrobiologie und Immunologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Practical Course in Microbiology and Immunology for students of biomedicine</i>									
03-98-PIMV/-1	2013-WS	Praktikum Immunologie und Virologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Practical Course in Immunology and Virology for students of biomedicine</i>									
03-98-PMV/-1	2009-WS	Praktikum Mikrobiologie und Virologie für Biomediziner	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Practical Course in Microbiology and Virology for students of biomedicine</i>									
03-98-PPC/-1	2009-WS	Pathophysiologie und Pathobiochemie mit Klinischen Demonstrationen für Biomediziner	V+V	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Pathophysiology and pathobiochemistry with clinical demonstrations for students of biomedicine</i>									
Wahlpflichtbereich IV (15 ECTS-Punkte)											
03-98-PPT/-1	2009-WS	Praktikum Pharmakologie und Toxikologie	P+S	5	1		NUM	Mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen in Form einer Präsentation (ca. 30			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Practical Course in Pharmacology and Toxicology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Minuten) und Erarbeiten einer wiss. Publikation (ca. 1,5 Std.)			
03-98-PGN/-1	2009-WS	Grundlagen Neurobiologie für Biomediziner	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Introductory Neurobiology for students of biomedicine</i>									
03-98-PBG/-1	2009-WS	Bakterielle Genetik – Infektionsforschung	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Bacterial genetics – Infectiology</i>									
03-98-PMP/-1	2009-WS	Parasitologie	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Parasitology</i>									
03-98-PGS/-1	2009-WS	Grundlagen Strukturbiologie	V+S +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Structural Biology</i>									
03-98-PF2/-1	2013-WS	Laborpraktikum im Forschungslabor	P	5	1		NUM	Protokoll (5-10 Seiten) und Referat (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt.
		<i>Practical course in a research laboratory</i>									
03-98-PZB/-1	2009-WS	Zellbiologie	P+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Cell Biology</i>									
03-98-PGH/-1	2009-WS	Genetisches Grundpraktikum und Humangenetik	P+V +Ü	5	1		NUM	Prüfungssatz ³			
		<i>Introduction to genetics and human genetics</i>									
03-98-RVZ/-	2013-WS	Einführung in aktuelle Methoden der experimentellen Biomedizin	V+S	5	1		NUM	Prüfungssatz ³	Deutsch oder		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
1		<i>Introduction to methods in experimental biomedicine</i>							Englisch		
07-MS2B I/1	2009-WS	Bioinformatik	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Minuten) und/oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung			
		<i>Bioinformatics</i>									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
03-98-FSQ-FACH	2013-WS	Fachkunde in der Forschung		3	2						Das Modul 03-98-FSQ-FACH ist verpflichtend zu belegen.
		<i>Laboratory Expertise in Biosciences</i>									
03-98-FSQ-GEN-1	2013-WS	Gentechnik und biol. Sicherheit	V	1	1		B/NB	Prüfungssatz ³			
		<i>Genetic Engineering and Biosafety</i>									
03-98-FSQ-Tier-1	2013-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde	V+P	2	1		B/NB	entsprechend behördl. Vorgaben für Sachkunde Tierschutz (GV-SOLAS / FELASA Kat. B)			
		<i>Laboratory animal sciences</i>									
03-98-FSQ-EPE	2009-WS	Vom Experiment zur Publikation und wissenschaftliche Ethik		2	1						
		<i>From experiment to publication and ethics in science</i>									
03-98-FSQ-EXP-1	2009-WS	Vom Experiment zur Publikation – wie funktioniert Wissenschaft	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr- und Anschauungsmaterialien (ca. 10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>From experiment to publication – how science works</i>									
03-98-	2009-WS	Wissenschaftliche Ethik	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr-			VL: Regelmäßige

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FSQ-ETH-1		<i>Ethics in Science</i>						und Anschauungsmaterialien (ca. 10 Seiten)			Teilnahme ²
03-98-FSQ-STRA/-1	2009-WS	Strahlenschutzkurs	V+S	2	1		B/NB	2 Klausuren (je 30-60 Min.)			Die LV werden in der Regel an zwei Terminen als Blockveranstaltungen durchgeführt.
		<i>Radiation Safety and Protection</i>									
03-98-FSQ-MB1/-1	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus der Fakultät für Biologie und Medizin 1	V	2	1		B/NB	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-MB2 belegt werden.
		<i>Selected courses from biology and medicine 1</i>									
03-98-FSQ-MB2/-1	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus der Fakultät für Biologie und Medizin 2	V	4	1		B/NB	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-MB1 belegt werden.
		<i>Selected courses from biology and medicine 2</i>									
03-98-FSQ-AF1/-1	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten mit biomedizinischem Bezug 1	V	2	1		B/NB	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-AF2 belegt werden.
		<i>Selected courses from other faculties with a biomedical focus 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98-FSQ-AF2/-1	2009-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten mit biomedizinischem Bezug 2	V	4	1		B/NB	Prüfungssatz ³			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-AF1 belegt werden.
		<i>Selected courses from other faculties with a biomedical focus 2</i>									
03-98-FSQ-TUT1/-1	2009-WS	Tutorentätigkeit 1	T	2	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT3 belegt werden.
		<i>Supervising Tutorials 1</i>									
03-98-FSQ-TUT2/-1	2009-WS	Tutorentätigkeit 2	T	3	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT3 belegt werden.
		<i>Supervising Tutorials 2</i>									
03-98-FSQ-TUT3/-1	2009-WS	Tutorentätigkeit 3	T	5	1		B/NB	Protokoll (2-3 Seiten)			Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-TUT1 oder 03-98-FSQ-TUT2 belegt werden.
		<i>Supervising Tutorials 3</i>									
03-98-FSQ-LIT1/-1	2013-WS	Literaturseminar 1	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 15 Min.)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme ² Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-LIT2 belegt werden.
		<i>Journal Club 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98-FSQ-LIT2/-1	2013-WS	Literaturseminar 2	S	4	2		B/NB	2 Referate (je ca. 15 Min)	Deutsch oder Englisch		VL: Regelmäßige Teilnahme ² Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-LIT1 belegt werden.
		<i>Journal Club 2</i>									
03-98-FSQ-KAR/-1	2009-WS	Karriere in der Wissenschaft	V	1	1		B/NB	Erarbeiten von Lehr- und Anschauungsmaterialien (ca. 10 Seiten)			
		<i>Careers in Science</i>									
03-98-FSQ-EXK/-1	2009-WS	Exkursion	E	1	1		B/NB	Bericht (1-2 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt.
		<i>Excursion</i>									
03-98-FSQ-F2PR/-1	2009-WS	Orientierungspraktikum in einem Forschungslabor	P	2	1		B/NB	Protokoll (5-10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt.
		<i>Orientalional Laboratory course</i>									
03-98-FSQ-F2PR 1/-1	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 1	P	3	1		B/NB	Protokoll (5-10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR2 oder 03-98-FSQ-F2PR3 belegt werden.
		<i>Laboratory Course in biomedical research 1</i>									
03-98-FSQ-F2PR 2/-1	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 2	P	4	1		B/NB	Protokoll (10-15 Seiten) und Vortrag (ca. 10 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch
		<i>Laboratory Course in biomedical</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>research 2</i>									Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR1 oder 03-98-FSQ-F2PR3 belegt werden.
03-98-FSQ-F2PR 3/-1	2009-WS	Laborpraktikum in der biomedizinischen Forschung 3	P	5	1		B/NB	Protokoll (10-15 Seiten) und Vortrag (ca. 10 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme ² Genehmigung durch Studiengangkoordinator/-in vor Antritt. Kann nicht zusammen mit 03-98-FSQ-F2PR1 oder 03-98-FSQ-F2PR2 belegt werden.
		<i>Laboratory Course in biomedical research 3</i>									
03-98-FSQ-LERN/-1	2009-WS	Lernstrategien + Effiziente Prüfungsvorbereitung für Studienanfänger	V+S	2	1		B/NB	Referat (ca. 15 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Learning strategies and preparation for exams</i>									
03-98-FSQ-IKK/-1	2009-WS	Interkulturelle Kompetenz	V+S	3	1		B/NB	Protokoll (10-20 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Intercultural Competence</i>									
03-98-FSQ-NETW	2009-WS	Persönliche Kompetenzen in der Wissenschaft		3	2						
		<i>Individual Competences for Science</i>									
03-98-FSQ-NETW -1	2009-WS	Persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten inkl. Netzwerken in der Wissenschaft	S	2	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 Seiten) bzw. Erarbeiten von Lehr- und Anschauungsmaterialien (ca. 10 Seiten)			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Personal skills and scientific networking</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-98-FSQ-BEW-1	2009-WS	Bewerbungstraining für Biomediziner	S	1	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 Seiten) und Erstellen der eigenen Bewerbungsunterlagen			VL: Regelmäßige Teilnahme ²
		<i>Job Application in the Life Sciences</i>									
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools der Universität Würzburg zur Verfügung.											
Abschlussarbeit (12 ECTS Punkte)											
03-98-THK	2013-WS	Bachelorthesis Biomedizin		12	1						
		<i>Bachelor thesis Biomedicine</i>									
03-98-THK-1	2013-WS	Thesis	A	10	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (20-40 Seiten)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Thesis</i>									
03-98-THK-2	2013-WS	Kolloquium	K	2	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		Colloquium									

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (mindestens 80% Anwesenheit) und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben im Umfang von ca. 25-30 Stunden.

² Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der Vorlesung/-en), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

³ Prüfungsformen: a) Klausur (45-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 15 Min./Person) oder e) Referat 20-30 Min.).

⁴ Übungsanmeldung zu Vorlesungsbeginn via SB@Home oder wie vom Dozenten oder der Dozentin angekündigt zu den angegebenen Anmeldefristen erforderlich. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Erbringen von Prüfungsvorleistungen (z.B. das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben) voraus. Details werden zu Veranstaltungsbeginn vom Dozenten oder der Dozentin bekanntgegeben. Die Übungsanmeldung wird als Willenskundgebung zur Teilnahme an der Prüfung gewertet. Wurden im Semesterverlauf die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht, so vollzieht der Dozent oder die Dozentin die Prüfungsanmeldung. Die erbrachten Prüfungsvorleistungen erlauben die Prüfungsteilnahme im aktuellen Semester sowie, jeweils nach erneuter Anmeldung wie vom Dozenten oder der Dozentin angegeben, in den Folgesemestern.